



Pa. 71.
2.



König. Aclaration des Rois de France
 et de la Grande Bretagne
 Successores d'après le Traité de Paris
 rive d'après le Traité de Paris
 de l'année 1763. Berlin le 13. Aug.
 1713.



Wir **Friederich Wilhelm / von Gottes**
Gnaden / Königin in Preussen / Marggraf zu Branden-
burg / des Heil. Römischen Reichs Erg-Cämmerer und Churfürst; Souverainer

Prinz von Oranien, Neufchatel, Vallengin; zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Stettin /
 Pomern der Cassuben und Wendens zu Allenburg / auch in Schlesien / zu Grossen Herzog; Burggraf zu Nürnberg;
 Fürst zu Halberstadt / Minden / Camin / Wendens / Schwerin / Rügenburg / Mecklenburg; Graf zu Hohenzollern / Rappin / der Mark / Ravensberg / Hohen-
 Fein / Tecklenburg / Lingen / Schwern / Bühren und Lehrdam; Marquis zu Vohre und Wylingen; Herr zu Ravenstein / der Lande Nosico / Stargard /
 Lauenburg / Bülow / Arlay und Brede / &c. Thun kund und fügen hierzu wissen; Demnach Unseres nun in Gott ruhenden Herrn Vaters Majestät unter
 anderen vor das Aufnehmen und dem Anwache Unseres Königlichen Hauses / wehren Der Oherwürdigen Regierung mit glücklichem Succes angewandten Bemühungen und
 in demselben darvon gestifteter immerwährenden Denkmahl unter anderen auch hiedene Fürstenthümer / Graf- und Herrschaften, auch andere Particulier-Güter
 und Einkünfte, theils durch Erb-Erlöse, theils käufflich und sonst auf andere Recht-Weise an Sich georacht / Seine Königl. Majestät auch / ob sie zwar nach den Verfassungen
 und Grund-Gesetzen dieses Königlichen / Chur- und Fürstlichen Hauses von solch Ihren neu-erworbenen Landen und Gütern, nach Der freyem Gesellen in favour andrer
 disponiren können. Derselbe dennoch solches nicht allein nicht gethan, sondern vielmehr diese neue Acquisitions, vermittelt einer darüber im Jahr 1710. gemachten Disposition
 mit einem ewigen Fideicommiss delegirt; Dergegestalt und also, daß keiner von Dem an Erben und Chur habenden Successoren Macht haben solle, oberwehnte Lande und Güter
 unter einigem Prætext zu verpfänden, zu verkaufen, zu verschenden, oder sonst zu alien, daß zwar hiedurch der Veräußerung aller solcher von Höchst-erwehnten Unseres
 Herrn Vaters Majestät an dieses Unser Königlichen Haus gebrachter Lande Güter Einkünfte aufs künftige der Gnüge vorgedauert werden, bevorab, da es auch ohnehin,
 eine Krafft oberwehnter Grund-Gesetze dieses Hauses ausgemachte Sache ist, daß niemand von diesen Regierenden Herren und Mitgliedern / die von Seinen Vorfahren auf Ihn
 vererbete Lande, Leute, Städte, Schlößer und andere Zugehörungen zu des Hauses Wohl völlig alieniren / und auf andere transferiren kan; Wir aber democh, gleich wie
 Wir nicht weniger als Höchst-erwehnten Unseres Herrn Vaters Majestät für die Cervation Unseres Königlichen Hauses eine unermüdete Sorgfalt tragen, und alles, was
 zu desselben Abnehmen auch in dem geringsten gereichen könnte, auch an Unserm Ordnl. Weisse præcaviren, hingegen aber die oberwehnter massen / von Unseren höchst-erwehnten
 Herrn Vaters Majestät erworbene Lande, Güter und Revenuen auf Unsere Praxi und alle Unsere an der Erben und Chur habende Nachfolger zu ewigen Zeiten obflig
 und ungeschmälert fortzubringen entschlohen seyn; Also Wir auch zu solchem Ende mit und Krafft dieses vor Uns und Unsere Nachkommen an der Regierung als ein immer-
 währendes und unverbrüchliches Gesetz stabiliret und fest gesetzet haben wollen, daß und jede oberwehnte von Unseres Herrn Vaters Majestät erworbene, und alles, was
 Regierung, als nachgehends wehrender derselben, ererbete / erkaufte, ertaufte oder andere Weise acquirirte Fürstenthümer, Graf- und Herrschaften, auch einzelne Güter
 und Revenuen, wie auch alle diejenige, so Wir wehrender Unserer Regierung durch dieses Gnade und Segen, etwa auch erworben und an Uns bringen werden, nie, und zu
 keiner Zeit / auch unter keinem Prætext, er habe Nahmen wie er wolle, von Uns Unseren Nachkommen künftigen König in Preussen, Marggrafen und Churfürsten zu
 Brandenburg, verkauft, verschendet, oder auf andere Weise von Unserm Königlichen Hause gänzlich ab- und an andere gebracht werden sollen. Zu dessen so viel mehrerer Ver-
 stärkung wir denn auch bemeldte von Unseres Herrn Vaters Majestät erworbene, auch Uns ferner zu erwerbende Lande, Leute, Güter und Einkünfte, nichts davon ausge-
 schlohen, Unserer Erben und Chur auf ewig incorporiret, den unter denselben hiebvermahnten Unterschied von schatoul- und ordinairen Cammer-Gütern in totum ausgeho-
 ben, und diesen neuen Acquisitionen die Natur und Eigenschaft rechter Domainial- und Tafel-Güter samt der denselben in den rechten anstehenden Inalienabilität hier-
 mit beygelegt haben wollen, solchergegestalt, daß, wann democh, wider besseres Verstand und die Unsere wohlbedächtige Constitution, von erwehnten neu-acquirirten Landen,
 Gütern und Einkünften hienächst über kurz oder lang an jemanden / es seye unter
 welchem alles null und nichtig, auch der jedesmalige König in Preussen und Churfürst zu
 Brandenburg besetzt und berechtiget seyn soll, dergleichen Alienationes zu revociren
 zu nehmen und mit der Erben und Chur zu reuociren, ohne daß Er schuldig sey, deshalb
 und Wohlthats angehören Veränderung ersäßig und unpfehrlich zu halten, auch mit
 allemassen denn auch alle und jede zu Administration Unserer Finanz- und
 dertlich beschlohen werden / sich hienach gehorham, und eigenlich zu adten / alle aus-
 Landen, Gütern und sonst einkommende Intraden, Einkünfte und Revenuen mit
 zu lassen, und was den Punct der Inalienabilität belanget, unter diesen neuen acquiriten
 Pflichtmäßig zu erinnern, und daß derselben keinesweges contraveniret werde, obzwey
 eigenen hohen Händen unterschrieben und Unser Königliches Pavillon-Siegel dran
 lassen. So gegeben und geschehen zu Berlin, den 13. Augusti 1713.



Wir. Wilhelm.

Flan.

Willhelm von ...

... in ...

zum

Willhelm



Kg 4215

(2) 4°

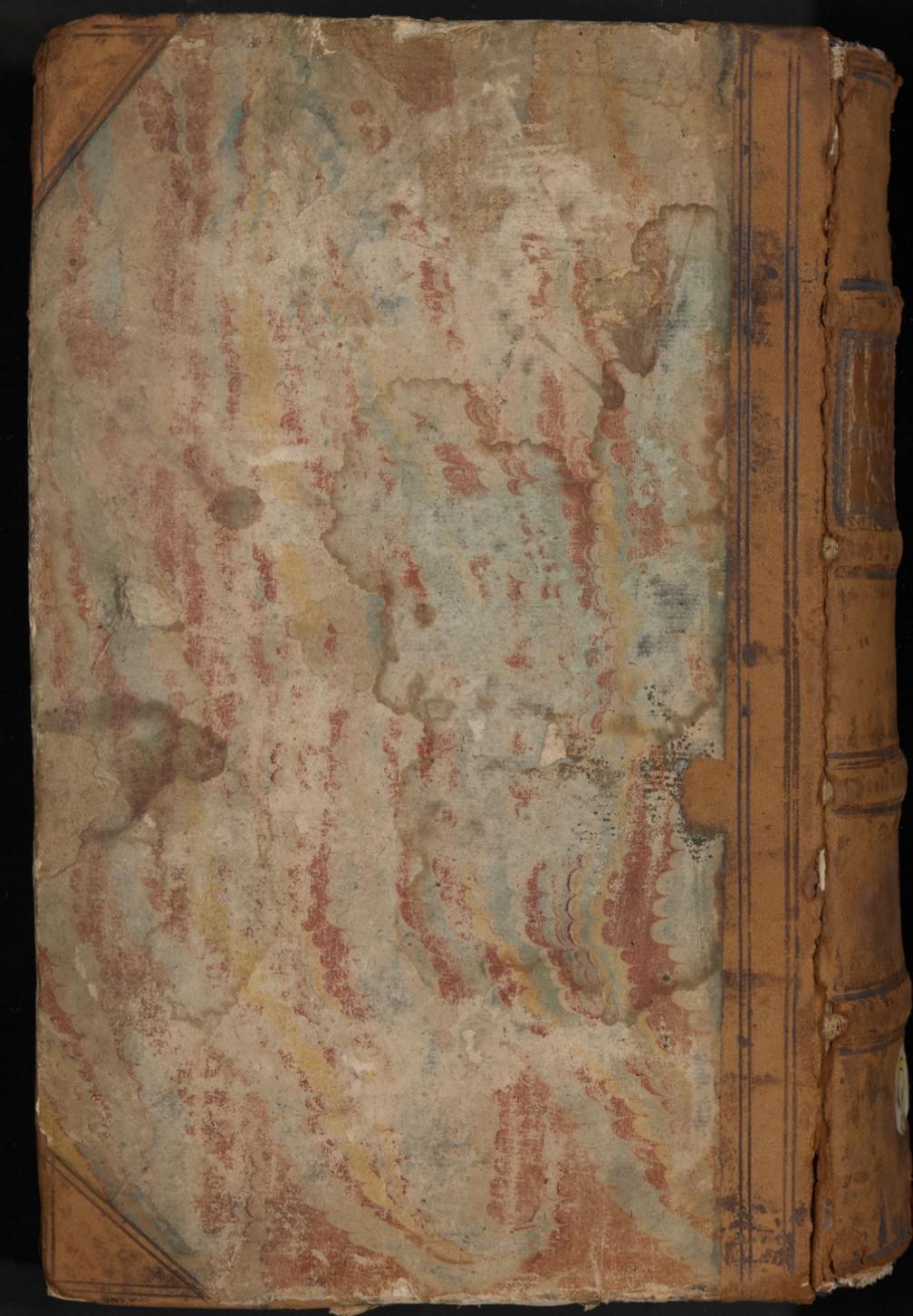
KD 18



KD 17

21







Er Friderich

Graden/ König in

burg/ des Heil. Römischen

Prinz von Oranien, Neufchatel

Pommern der Cassuben und Wenden/ zu

Fürst zu Halberstadt / Minden/ Camin/ Wenden/ Schwerin/ Rakeburg Mecklenburg/ Pommern/ Rügen/ Schwerin/ Bühren und Lehrdam; Marquis zu Vreda / ic.

Thun fund und fügen hieru wiss

anderen vor das Aufnehmen und dem Anwachs Unseres Königlichen Hauses / wehrendo

gestifteter immerwehrenden Denckmahle unter anderen auch hiedene

reis durch Erb-Fälle, theils Käufflich und sonst auf andere Recht Weise a

setzen dieses Königlichen / Chur- und Fürstlichen Hauses von solchren

en, Dieselbe dennoch solches nicht allein nicht gethan, sondern vielmiese ne

ideicommiss belegen; Dergestalt und also, daß keiner von Dero an Cron

ext zu verpfänden / zu verkaufen, zu verschenken, oder sonst zu aen, da

estät an dieses Unser Königliches Haus gebrachter Lande/ Güter Einkün

nter Grund-Gesetze dieses Hauses ausgemachte Sache ist, daß niem von de

ite, Städte, Schlösser und andere Zubehörungen zu des Hauses Heil vö

als Höchst-erwehntes Unseres Herrn Vaters Majestät vor die Ervatio

nen auch in dem geringsten gereichen könnte, auch an Unserm Dralle W

Majestät acquirirte Lande, Güter und Revenuen auf Unsere Prätat un

fortzubringen entschlossen seyn; Also Wir auch zu solchem Ende mit un

verbrüchliches Gesetz stabiliret und fest gesetzt haben wollen, daß und jed

hgehends wehrender derselben, ererbete, erkauffte, ertauschte/ oder andere

auch alle dieselige, so Wir wehrender Unserer Regierung durchtles Gr

unter keinem Prætext, er habe Nahmen wie er wolle, von Uns Unse

rauffet, verschencket, oder auf andere Weise von Unserm Königliche

ch bemeldte von Unserm Herrn Vaters Majestät erworbene, auch Uns

on und Chur auf ewig incorporiret, den unter denselben hiebei machten

en Acquisitionen die Natur und Eigenschaft rechter Domaniel-erz- u

wollen, solchergestalt, daß, wann dennoch, wider besseres Vermun und di

fften hiernächst über kurz oder lang an jemanden/ es seye unter für P

und berechtigt seyn soll, dergleichen Alienationes zu revociren aufzuk

er Cron und Chur zu reüniren, ohne daß Er schuldig sey, deshalb Deere

auch Unse in der Regierung habende Nachfolger und Successor ausdr

esehene Verordnung kräftig und unverbrüchlich zu halten, auch ne gerin

denn auch alle und jede zu Administrirung Unserer Finantzien alle Co

den/ sich hiernach gehorsamst, und eigentlich zu achten/ alle aus von U

d sonst einkommende Intraden, Einkünfte und Revenuen in Register

den Punkt der Inalienabilität belanget, unter diesen neuen acquirirte Einkün

en etwas zuwider vorgenommen worden, auch wirklich verbet wäre,

innern, und daß derselben keinesweges contraveniret werde, gehörige

en unterschrieben und Unser Königliches Pavillon-Siegel dran ten lassen

